



Zahl: 131-9 Wa u. Ba/2018

Sachb.: Nadine Zirngast, DW 16
E-Mail: zirngast@st-johann-saggautal.steiermark.at

Sankt Johann im Saggautal, am 08.11.2018

Gegenstand: Bäck Isabella, St. Johann im Saggautal 119, A-8453 St. Johann im Saggautal
Wabnegg Stephan, St. Johann im Saggautal 119, A-8453 St. Johann im Saggautal
Zubau einer Garage beim bestehenden Wohnhaus für die private und gewerbliche Nutzung (Folienbeklebung)

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom 06.11.2018 haben **Bäck Isabella, St. Johann im Saggautal 119, A-8453 St. Johann im Saggautal** und **Wabnegg Stephan, St. Johann im Saggautal 119, A-8453 St. Johann im Saggautal**, gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (BauG), LGBl. Nr. 59/1995, in der geltenden Fassung, um die Erteilung der Baubewilligung für den **Zubau einer Garage beim bestehenden Wohnhaus für die private und gewerbliche Nutzung (Folienbeklebung)** auf dem Bauplatz, bestehend aus dem Grundstück Nr.: **533/3, EZ: 287, KG: St. Johann im Saggautal**, angesucht.

Hierüber werden im Sinne der §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51, i. d. g. F., die Bauverhandlung und der Ortsaugenschein auf Antrag für

Freitag, 23.11.2018 um ca. 13:30 Uhr

mit dem Zusammentritt **an Ort und Stelle** angeordnet.

Verhandlungsleiter: Bgm. Schmid Johann

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf. Bei Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.